

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen der Firma Roll-tec GmbH (nachfolgend: Verkäufer). Für künftige Geschäftsbeziehungen gelten sie im Verkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, auch ohne nochmalig gesonderte Vereinbarung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Verkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung durch den Auftraggeber gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen, selbst wenn der Auftraggeber zuvor auf seine Bedingungen verwiesen hat. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Aus der Ausführung eines erteilten Auftrages kann die Wirksamkeit anders lautender Bedingungen des Auftraggebers nicht abgeleitet werden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, gelten für die Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit unserer in Textform gehaltenen Auftragsbestätigung, Rechnung oder Lieferschein verbindlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie getroffener Vereinbarungen unterliegen der Schriftform. Sie werden erst mit schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers gültig. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel unterliegt ihrerseits wiederum der Schriftform.

(3) Die in unseren Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden dadurch nicht zugesichert.

(4) Unsere Außendienstmitarbeiter oder Vertreter sind zum Abschluss von Verträgen nicht bevollmächtigt.

§ 3 Preisstellung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung und Versicherung sowie zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Ändern sich in der Zeit nach Auftragsingang bis zur Fertigstellung der bestellten Ware ohne unser Verschulden die von uns entrichteten Lohn-, Material- und/oder Fertigungskosten, so dass die von uns nachzuziehenden und nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB für das jeweils bestellte Produkt steigen, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis für das bestellte Produkt neu festzusetzen, wobei die sich daraus ergebenden Preissteigerungen den Prozentsatz, um den die Herstellungskosten gestiegen sind, nicht überschreiten werden darf.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Verkaufspreis, der jeweils am Liefertag gültige Listenpreis, sofern nicht ausdrücklich gesondert und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Durch die Erstattung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Auftraggeber kein Anrecht auf das Werkzeug dieses verbleibt im Eigentum des Verkäufers.

(5) Erhöhte Verpackungsaufwendungen sind incl. Versicherungspauschale vom Auftraggeber zu entrichten. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

§ 4 Lieferung und Versand

(1) Sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt der Versand ab Werk ohne unsere Gewähr für die Auswahl der günstigsten Versandart.

(2) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware dem mit dem Versand beauftragten Transporteur übergeben wird. Dies gilt auch bei Transport der Ware durch eigenes Personal. Der Käufer/ Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

(3) Verzögert sich die Versendung bzw. die Abholung bestellter Ware aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr spätestens mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Auftraggeber auf diesen über.

(4) Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die von uns angegebene Liefertermine nicht als Fix-Termin. Mit Ausnahme von wirksam vereinbarten Fix-Terminen (schriftlich) bestehen die vereinbarten Lieferzeiten unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstlieferung durch die Lieferanten des Verkäufers. Vertragsstrafklauseln zu Lasten des Verkäufers werden nicht akzeptiert.

(5) Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne das Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, gelten die Lieferzeiten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

(6) Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung unserer Verpflichtungen behindern, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einen angemessenen (maximal 14 Werktagen andauernden) Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann von uns unter angemessener Fristsetzung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht, so kann der Auftraggeber zurücktreten. Ist ein Fix-Geschäft vereinbart, so bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Auftraggebers von vorstehenden Regelungen unberührt.

(7) Befinden wir uns in Lieferverzug und beabsichtigt der Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten, so hat dieser den Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistung (Nachfrist) von mindestens 3 Wochen zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.

(8) Werden vom Verkäufer teilbare Leistungen geschuldet, so sind Teilleistungen in zumutbarem Umfang zulässig und können vom Verkäufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des noch nicht ausgelieferten Teiles der Bestellung kann dem Anspruch auf Bezahlung einer dem Auftraggeber zumutbaren Teilleistung nicht entgegen gehalten werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Forderungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen incl. 1% Skonto, sowie innerhalb 14 Tagen netto, zehnernt jeweils ab Rechnungsdatum. Maßgeblich für die Einhaltung der Kontofrist ist bei unbarer Zahlungsweg die Wertstellung des Betrages auf einem der Konten des Verkäufers.

(2) Ist ein Zahlungsziel vereinbart worden, das nach dem Kalender benachteiligt ist, so bedarf es zum Eintritt des Verzuges keine Mahnung. Anstelle einer Mahnung tritt der Ablauf der Zahlungsfrist. Im Übrigen richtet sich der Verzugsbeginn nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf die uns zustehende Gegenleistung erkennbar, so können wir die Leistung verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist bestimmen, in der er nach seiner Wahl Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Gegenleistung erbringt oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung der Zahlung bzw. der Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber oder nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

(4) Nach Auslieferung der Ware sind wir im Falle einer erheblichen Gefährdung des Anspruchs auf die uns zustehende Gegenleistung berechtigt, die Ware nach vorheriger Ankundigung zurückzunehmen und hierzu jedenfalls auch den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Ware in unseren Besitz zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber kann die Herausgabepflicht zur Stellung einer Sicherheitsleistung in Höhe unseres Zahlungsanspruchs abwenden.

(5) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers können wir nach Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung weiterer Verpflichtungen, auch aus anderen Aufträgen, bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Gegen Forderungen des Verkäufers kann der Auftraggeber nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, sofern es auf einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung beruht.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) An den von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, einschließlich der künftigen Forderungen, vollständig beglichen sind.

(2) Die Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert werden. Die Berechtigung zur Veräußerung erlischt bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Vorbehaltswaren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren und seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber tritt dem Verkäufer schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen, er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung auf eigene Kosten ermächtigt. Die Abtretung nimmt der Verkäufer hiermit ausdrücklich an. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen sowie die Art und Höhe der Forderungen zu benennen und alle zur Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Unterlagen an den Verkäufer auszuhandigen. Der Verkäufer ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

(4) Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware, die dem Auftraggeber nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Auftraggeber vereinbarten Preises als abgetreten.

(5) Die Verkäufer verpflichten sich, die ihnen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigen.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln. Für die Zeit nach dem Gefahrübergang ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportwege zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Verkäufer unverzüglich zu informieren und dem Verkäufer auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffenden Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen und dem Verkäufer bestehende Versicherungsscheine bekannt zu geben und zudem nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltsware des Verkäufers ausgestellten Versicherungsschein zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte, ist der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Auftraggeber stets für uns vorgenommen. Insoweit gilt der Verkäufer als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden oder nicht in dessen Eigentum stehenden Waren durch den Auftraggeber steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verarbeiteten Waren zu. Für die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entsprechenden Sachen, an denen der Verkäufer Voll- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 8 Rügeobliegenheiten

(1) Handelt es sich bei dem Vertrag um einen beiderseitigen Handelskauf, so dass die §§ 377 HGB bzw. 381, 377 HGB anwendbar sind, so wird für die dort bestimmten Rügefristen Nachfolgendes vereinbart: Erkennbare Mängel hat uns der Auftraggeber in Textform unverzüglich, also spätestens 3 Werktage nach der Anlieferung anzuzeigen. Verborgene Mängel sind in Textform und unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 3 Tage nach Entdeckung anzuzeigen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die vorstehend geregelte Höchstfrist für Mängelrügen findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer hinsichtlich des zu rügenden Mangels eine vertragliche Garantie für Manglefreiheit schriftlich abgegeben hat oder gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch beruhend auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen geltend gemacht wird. In diesen Fällen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Versäumt der Auftraggeber im Rahmen eines beiderseitigen Handelsgeschäftes eine nach den Bestimmungen der §§ 377, 381 HGB rechtzeitige Mängelrüge, so führt dies auch zum Ausschluss der infolge des Mangels entstandenen bestehenden deliktischen Ansprüche des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einem zumindest grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers oder seiner Verrichtungshilfen beruhen. Ferner gilt der Ausschluss nicht für Ansprüche, die auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden oder die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruhen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche setzen die ordnungsgemäße Ausführung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB i. V. S 8 dieser AGB seitens des Auftraggebers voraus.

(2) Unsere Gewährleistung für Sachmängel beschränkt sich auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung), Rücktritt oder Minderung (Herabsetzung des Preises). Schadenersatz für durch von uns vertretene Sachmängel leisten wir im Rahmen der vertraglichen Haftung nur in folgenden Fällen:

- a. Der gegen uns gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf einem Sachmangel und hat den Ersatz eines an anderen Rechtsgütern aus der Kaufsache eingetretenen Sachschadens zum Gegenstand. Einem Sachschaden gleichgestellt sind sonstige Vermögensschäden, die Folge eines durch einen Sachmangel verursachten Sachschadens an anderen Rechtsgütern aus der Kaufsache sind (Vermögensschäden eines Sachschadens). Die Höhe unserer Haftung ist nach Maßgaben der Bestimmung in ZÜT § 9 Abs. 7 beschränkt.
- b. Der Sachschaden ist von uns infolge Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- c. Für die Freiheit der Ware von dem schadenverursachenden Sachmangel wurde von uns eine besondere, über die Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende vertragliche Zusage oder Garantie abgegeben.
- d. Der gegen uns gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen.

(3) Unsere außervertragliche Haftung, insbesondere nach den Vorschriften der unerlaubten Handlung und des Produkthaftungsgesetzes, wird durch die vorstehenden Regelungen in § 9 Abs. 2 nicht beschränkt.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden,

die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Für die Verjährungsfrist für die in § 437 BGB genannten Ansprüche, die auf Sachmängeln beruhen, beträgt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, 12 Monate. Wird die von uns gelieferte bzw. hergestellte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und ist durch diese Sache dessen Mangelhaftigkeit verursacht worden, so beträgt die Verjährungsfrist für diesen Gewährleistungsanspruch 24 Monate. Sofern gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, Gesundheit, des Körpers oder der Freiheit des Menschen zum Inhalt haben, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Ferner bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder der Mangel von uns infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen finden schließlich auch dann Anwendung, wenn wir hinsichtlich des konkreten Mangels eine vertragliche Garantie von Manglefreiheit übernommen haben.

(6) Die Verjährungsfrist für die in § 437 BGB Ansprüche, die auf Rechtsmängeln beruhen, beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, a. wenn ein Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, beruht, b. wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder der Mangel von uns infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist, c. wenn wir hinsichtlich des konkreten Mangels eine Vertragsgarantie für Manglefreiheit übernommen haben.

(7) Die regelmäßige Verjährungsfrist wegen sonstiger gegen uns gerichteter Ansprüche, die nicht auf einer Haftung für Rechts- oder Sachmängel beruht, beträgt 24 Monate. Dies gilt nicht, a. wenn gegen uns gerichtete Ansprüche auf Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers oder Freiheit eines Menschen beruht, b. wenn unsere Haftung auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, c. oder Gewährleistungsansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen uns geltend gemacht werden. In diesen Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(8) Die Bestimmung in § 9 Abs. 1- 7 lassen die Vorschriften der §§ 196 und 197 BGB unberührt.

(9) Für Folgeschäden eines Sachmangels ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Höhe nach für jeden Pflichtverstoß auf einen Betrag von 1.000.000,00 Euro beschränkt, sofern wir eine für den Schadenfall dem Grunde nach eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung mit einer für den Schadenfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000,00 Euro abschließen. Gleiches gilt für unsere Haftung für Schäden wegen einer schuldhaften Nebenpflichtverletzung. Treten im Rahmen eines Kaufvertrages oder sonstigen Geschäfts mehrere Schäden auf, die auf derselben Ursache beruhen (z.B. die Lieferung mehrerer Stücke mit demselben Mangel innerhalb eines Kaufvertrages), so gilt dies als einheitlicher Verstoß. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers kann eine höhere Versicherungssumme auf dessen Kosten nach Zustimmung abgeschlossen werden. In diesem Fall erhöht sich die Haftungsgrenze entsprechend. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn unsere Haftung auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, a. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, b. für vertragliche Ansprüche wegen solcher Mängel, für deren Abwesenheit wir eine vertragliche Garantie übernommen haben, c. sowie für gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruhen.

Insoweit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Höhe nach unbeschränkt.

(10) Unsere Gewährleistung und Haftung – gleich aus welchen Rechtsgrund – ist ausgeschlossen für Mängel, die auf Mängel der vom Auftraggeber gelieferten Planung, Zeichnung, Materialen oder Zeugnisse von uns infolge mindestens grober Fahrlässigkeit nicht erkannt wurde.

(11) Wurde eine Erstmusterprüfung vom Auftraggeber durchgeführt, ohne dass Mängel uns gegenüber unverzüglich gerügt wurden, so ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – für solche Mängel ausgeschlossen, die bei sorgfältiger Erstmusterprüfung hätten festgestellt werden können. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn unsere Haftung auf Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, a. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, b. für vertragliche Ansprüche wegen solcher Mängel, für deren Abwesenheit wir vertraglich eine Garantie übernommen haben, c. oder für gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruhen. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Kosten, die uns durch eine unberechtigte Mängelrüge des Käufers entstehen, hat dieser zu erstatten. Dies gilt auch für hier verursachte Rechtsanwaltskosten.

§ 10 Rückgaben

Der Auftraggeber hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe manglefreier gelieferter Ware.

Insbesondere gilt dies für Maß- und Sonderanfertigungen. Stimmt der Verkäufer ausnahmsweise aus Kulanzgründen einer Rückgabe zu, so gilt das Nachfolgende als vereinbart:

1. Ist die Ware neuwertig und nicht älter als 1 Monat im Originalzustand incl. unbeschädigter Originalverpackung, berechnet der Verkäufer 10 % der Kaufsumme als Bearbeitungsgebühr.
2. Ist die Ware neuwertig im Originalzustand und älter als 1 Monat, jedoch nicht älter als 6 Monate, berechnet der Verkäufer Abschläge nach freiem Ermessen, höchstens jedoch bis 50 % der Kaufsumme.
3. Ist die Ware älter als 6 Monate und/oder weist sie Gebrauchsspuren auf, ist die Rücknahme ausgeschlossen.
4. Die Rücklieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Vertragspflichten beider Vertragsteile ist unser Geschäftssitz (Schmallenberg)

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vertragsverhältnisse ist unser Geschäftssitz (Schmallenberg). Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks, Wechsel und Lastschriftverfahren. Wir können jedoch nach Wahl auch am Sitz des Auftraggebers klagen.

(3) Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf keine Anwendung finden.

§ 12 Verbrauchsgüter

Die Bestimmungen in §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 – 3, Abs. 5 - 7, Abs. 8 – 11 sowie § 11 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- / Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung gelten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erzielten Ziel möglichst nahe kommt.